



Angebracht am 11.03.2020 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Amtssigniert, SID2020032073623
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmann

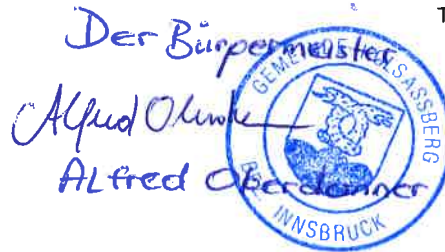
Abgenommen am

Mag. Michael Kirchmaier

Telefon +43(0)512/5344-5000

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at



Verordnung gemäß § 15 Epidemiegesetz

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

EPI-29/1-2020

Innsbruck, 11.03.2020

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 11.03.2020 betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950:

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) wie folgt verordnet:

§ 1

Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum mit sich bringen, werden untersagt.

§ 2

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen

Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 03.04.2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:


Mag. Kirchmair

Ergeht an:

1. Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten (eingescannt als pdf-Datei mit Unterschrift **und** als Word-Datei) mit der Bitte um Weiterleitung an den Boten für Tirol mit dem Ersuchen um Verlautbarung
2. alle Gemeinden des Bezirks, mit dem Ersuchen um unverzügliche Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite
3. Amtstafel, mit dem Ersuchen um Aushang
4. elektronische Amtstafel
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landessanitätsdirektion
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden
8. Bezirkspolizeikommando und Landespolizeidirektion